OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-350574/3/Bm/TO

Datum:

Linz, 7. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde von M D L und Dipl.-Ing. Dr. H A F L, E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 02.08.2018, GZ: BHLLSO-2017-486597/30-HEl, betreffend Kürzung der zuerkannten Leistung nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 02.08.2018, GZ: BHLLSO-2017-486597/30-HEl, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Behörde der Landesverwaltung wie folgt entschieden:

„Durch diesen Bescheid werden die ha. Bescheide vom 22.05.2018 und 09.07.2018 aufgehoben.

SPRUCH

I. Ihnen wird ab 01.08.2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

a) L M D, geb. X
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV

b) L H A F, geb. X
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)

Der oben dargestellte Mindeststandard wird gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG auf Grund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für die drei nächstfolgenden Monate um 194,73 Euro (= 30 % des Mindeststandards) reduziert.

Diese Leistung ist befristet bis 31.10.2018.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a) L M D, geb. X
- Sonstiges Einkommen (Regelm. Zuwendungen ca.)

b) L H A F, geb. X
-

Rechtsgrundlagen:
· §§ 4 ff, 11, 13, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl.Nr. 74/2011 idgF
· § 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV) LGBl.Nr. 75/2011 idgF“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wird Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) ausgeführt:
„Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

Sie leben mit Ihrem Gatten in einer Mietwohnung. Sie erhalten regelmäßige finanzielle Zuwendungen.

Mit 04.07.2018 wurde bekannt gegeben, dass die regelmäßig, finanziellen Zuwendung reduziert wurden. Kontoauszüge von 01. 05.2018 bis 02.07.2018 wurden eingereicht.

In der Ermahnung vom 23.01.2018 wurden Sie darauf hingewiesen, dass Ihre Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gekürzt wird, wenn trotz Ermahnung keine oder unzureichende Bereitschaft zur Erfüllung der Bemühungspflicht und zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht.

Sie und Ihr Ehemann sind seit 01.03.2018 Teilnehmer am Projekt C M. Laut Information Ihrer Betreuerin, Frau G wurde eine Einzelbetreuung abgelehnt und ausdrücklich auf Wunsch von Herrn L einer gemeinsamen Betreuung nachgegeben.

Frau L zeigte sich von Anfang an kooperativ und bereit, Ihre beruflichen Kenntnisse, der rumänischen Ausbildung soweit am österreichischen Arbeitsmarkt möglich, einzusetzen. Abklärung eines Praktikums für die mobile Hauskrankenpflege wurde angedacht. Vorübergehend wäre Frau L auch für Reinigungs- oder Verkaufstätigkeiten offen, wird aber von Ihrem Ehemann dahingehend blockiert.

Eine weitere Zuweisung zum Projekt ‚F S i d A' erfolgte, Terminvereinbarung bis 23. Juli. 2018 hat zu erfolgen. Die Übernahme von Frau L für das Projekt ‚F S i A' erfolgte mit 30.07.2018.

Herr L hat einen Studienabschluss in Mathematik und Informatik und einen Doktortitel in technischer Mathematik. Bisher selbständig als Software Entwickler, Linux IT Trainer und als System Administrator. Zu Beginn des Projektes wurde der Wiedereinstieg in den Selbständigkeit angedacht. Die parallele Betreuung seitens AMS ergab mit 13.03.2018 eine Ablehnung von Herrn L für die Unterstützung durch die Beratungs- und Betreuungseinrichtung ‚J & W'.

Es kam zu keiner Aufnahme in das Unternehmensgründungsprogramm, da laut ÖSB Consulting fehlende potentielle Kunden bzw. Nachfrage einen Start in der vollen GSVG Pflichtversicherung als nicht zu empfehlen, beurteilt.

Der Betreuungsinformation laut AMS am 05.07.2018 ist eine Arbeits- bzw. Kursverweigerung / Vereitlung seitens Herrn L notiert.

Es erfolgte keine Bewerbung bzw. Erscheinen zur offenen Stellenzuweisung bei Fa. S T in S, SPS-Programmierung.

Im Weiteren erhielt Herr L durch Frau G, C M, offenen Stellenangebote, auf welche ebenso keine Bewerbungen erfolgt sind. Die Begründung für dieses Verhalten teilte Herr L mit ‚es würde nicht passen' seiner Betreuerin mit."

2. In der verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 08.08.2018 beantragen die Beschwerdeführer den Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Mindestsicherung ungekürzt ausbezahlt werde. Dazu wird detailreich vorgebracht, dass im angefochtenen Bescheid die Situation der Arbeitssuche von Herrn L falsch dargestellt und dadurch ein negatives Bild von ihm gezeichnet werde. Herr L sei

bemüht, Arbeit zu finden bzw. eine Selbständigkeit aufzubauen. Wobei seine vorwiegende Aufmerksamkeit dem Aufbau der Selbständigkeit gelte und nicht der Suche nach einem Angestellten-Verhältnis. Er habe bis jetzt sein Möglichstes getan und werde es weiterhin versuchen. Der Vorwurf, der Bf habe eine Unterstützung durch die Beratungs- und Betreuungseinrichtung „J & W“ abgelehnt, entspreche nicht der Wahrheit. Der Bf habe den vom AMS vorgeschlagenen Termin sehr wohl realisiert, allerdings sei beim damaligen Treffen von der zuständigen Dame festgestellt worden, dass „J & W“ kein aktuelles Angebot zur Arbeit machen könne. Es sei versprochen worden, dass nach Stellen/Projekten weiterhin gesucht werde und den Bf danach zu kontaktieren; das sei nicht geschehen. Soweit im Bescheid angegeben werde, der Besuch eines AMS-Kurses sei verweigert worden, ist festzuhalten, dass im Bescheid der Kurs nicht einmal genannt werde. Tatsache sei, dass der zuständige AMS-Betreuer nie einen Kurs genannt habe, dessen Besuch verweigert worden sei. Zum Vorhalt, es sei keine Bewerbung bzw. Erscheinen zur offenen Stellenzuweisung bei der Fa. S T in S, SPS-Programmierung erfolgt, wurde vorgebracht, der Bf habe eine Nachricht vom AMS über ein Stellenangebot erhalten. Dieses habe allerdings überhaupt nicht den Kenntnissen des Bf entsprochen. Eine Bewerbung zu einer derartigen Stelle sei sinnlos. Auch entspreche der Vorwurf, der Bf habe zu offenen Stellenangeboten, vermittelt durch Frau G, C M, keine Bewerbungen vorgenommen, nicht den Tatsachen. Tatsache sei, dass der Bf jedes einzelne Stellenangebot im Detail mit Frau G besprochen habe; bei jedem Stellenangebot habe Frau G die Erklärungen des Bf, dass eine Bewerbung nicht sinnvoll sei, akzeptiert.

3. Mit Schreiben vom 13.08.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG unterbleiben, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Zudem wurde kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt werden kann.

II. 1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Beschwerdeführer befinden sich in einer sozialen Notlage. Das Ehepaar lebt gemeinsam im Haushalt und hat keine familiären Verpflichtungen für unterhaltsberechtigte Angehörige. Bei beiden liegen keine gesundheitlichen Einschränkungen, insbesondere keine Arbeitsunfähigkeit vor.

Mit Eingabe vom 27.12.2017 stellten die Beschwerdeführer erstmals einen Antrag auf Gewährung von bedarfsorientierter Mindestsicherung (Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes). Mit Bescheid vom 23.01.2018 wurde diesem Antrag stattgegeben.

Seit 10.01.2018 sind sowohl Frau als auch Herr L beim AMS als Arbeit suchend gemeldet.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 23.01.2018 – adressiert an Frau und Herr L – erfolgte eine Ermahnung im Sinne des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 09.07.2018 wurde Frau L auf ihre Bemühungspflicht gemäß § 7 Oö. BMSG hingewiesen – mit dem Zusatz, dass die Nichterfüllung der Bemühungspflicht eine Kürzung bzw. Einstellung der Leistung zur Folge hat.

Mit Bescheiden vom 22.05.2018 und 09.07.2018 wurden die monatlichen Geldleistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung weitergewährt.

Mit 05.07.2018 erging ein Clearingstellenvermerk AMS/FAB an die belangte Behörde. In diesem Vermerk wurde festgehalten, dass eine Arbeits- bzw. Kursverweigerung/Vereitlung von Herrn L vorliege. Konkret wurde angegeben, dass eine Bewerbung für die angegebene offene Stelle bei der Firma S T GmbH S nicht erfolgt sei. Weiters wurde festgehalten, dass bereits im März 2018 die aktiv angebotene Unterstützung durch die Beratungs- und Betreuungseinrichtung „J & W“ abgelehnt worden sei. Zudem wurde vom AMS festgehalten, dass keine Aufnahme in das Unternehmungsgründungsprogramm stattfinde, da aufgrund der noch fehlenden potentiellen Kunden bzw. Nachfrage ein Start in der vollen GSVG-Pflichtversicherung nicht zu empfehlen sei.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde hinsichtlich Herrn L die zuerkannte Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Monate August, September und Oktober 2018 um 30 % des zuerkannten Mindeststandards reduziert.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Vom Bf wird nicht bestritten, dass eine Stellenbewerbung bei der Firma S T GmbH nicht erfolgt ist. Ebenso wenig wurde in Abrede gestellt, dass Bewerbungen zu den durch das C M vermittelten Stellenangeboten nicht erfolgt

sind. Vom Bf wurde hierzu vorgebracht, dass Bewerbungen zu diesen Stellen nicht sinnvoll gewesen wären.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Nach § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere:
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
[...]

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Nach § 11 Abs. 2 Oö. BMSG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG darf der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum

Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,

4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

Nach § 11 Abs. 3a Oö. BMSG sind Personen nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

Nach § 11 Abs. 3b Oö. BMSG fallen Hilfebedürftige nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

Nach § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Nach § 11 Abs. 5 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Nach § 11 Abs. 6 Oö. BMSG gelten Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.

Nach § 11 Abs. 7 Oö. BMSG darf die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

2. Vorweg ist zu bemerken, dass sich die Kürzung der Mindestsicherung ausschließlich auf den Bf H L bezieht.

Verfahrensgegenständlich ist unbestritten, dass sich der Bf in einer sozialen Notlage befindet. Nach dem festgestellten Sachverhalt liegen beim Bf auch keine absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG vor und wurden auch nicht behauptet.
Zu klären ist die Frage, ob der Bf seiner Bemühungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt nämlich die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Als Beitrag der hilfebedürftigen Person gilt insbesondere der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Oö. BMSG. Nach dieser Bestimmung haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen. Bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und Zumutbarkeit einer Beschäftigung ist grundsätzlich bei der Person von denselben Kriterien auszugehen wie bei der Notstandshilfe. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genießen Notstandshilfebezieher gemäß § 9 Abs. 3 AlVG keinen Entgelt- und Berufsschutz (vgl. VwGH 4.9.2013, 2012/08/0076). Auch kann eine vom AMS vermittelte Beschäftigung nicht schon deshalb als nicht zumutbar gewertet werden, wenn sie im Hinblick auf die bisherige Beschäftigung des Bf einen gewissen Abstieg bedeutet

und in ihrer Art von der bisherigen Beschäftigung, besonders auch hinsichtlich ihrer Entlohnung, wesentlich abweicht (vgl. auch VwGH 19.3.1987, 86/08/0007).

Die belangte Behörde wirft nun dem Bf vor, dass er seine Arbeitskraft zu einem zumutbaren Einsatz verweigert (§ 11 Abs. 4).

Nach den Feststellungen erfolgte keine Bewerbung bzw. Erscheinen zur offenen Stellenzuweisung bei einer namentlich angeführten Firma in S. Auch erfolgten keine Bewerbungen auf Stellenangebote, die der Bf durch das C M erhalten hat. Dies wird vom Bf auch nicht bestritten. Als Erklärung wird dazu vorgebracht, dass Bewerbungen aus seiner Sicht nicht sinnvoll gewesen wären. Damit kann allerdings der Bf den Vorwurf, er habe keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft gezeigt, nicht entkräften.
Die Beurteilung, ob ein vom AMS oder C M vermitteltes Stellenangebot „sinnvoll“ ist oder nicht, obliegt nicht dem Hilfebedürftigen. Vielmehr ist es im Rahmen der Bemühungspflicht am Bf gelegen, die geforderte Stellenbewerbung abzugeben. Die Frage, ob der Bf die entsprechende Eignung für die ausgeschriebene Stelle besitzt wird wohl vom ausschreibenden Arbeitgeber und nicht vom Bf zu beantworten sein. Darüber hinaus können sich durch eine Bewerbung bzw. in einem etwaigen Bewerbungsgespräch auch andere Möglichkeiten ergeben. Mit der Weigerung, eine Bewerbung abzugeben, wird jede Chance auf ein mögliches Arbeitsangebot von vornherein vergeben. In diesem Zusammenhang wird auf die oben genannte Judikatur des VwGH hingewiesen, wonach der Bf als Mindestsicherungsbezieher keinen Berufsschutz genießt.
Dadurch, dass der Bf keinerlei Bewerbungen für die vermittelten Stellenangebote abgegeben hat, ist er seiner Bemühungspflicht nicht nachgekommen und liegen damit die Voraussetzungen für ein Vorgehen der Behörde nach der Bestimmung des Abs. 4 des § 11 Oö. BMSG vor. Der Bf wurde von der belangten Behörde auch entsprechend verwarnt.

Im Hinblick darauf, dass die Weigerung Stellenbewerbungen abzugeben über einen längeren Zeitraum erfolgte, erscheint auch die Kürzung der zuerkannten Leistung für die Monate Juli, August und September 2018 um 30 % des gewährten Mindeststandards als angemessen.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.
Abschließend wird der Bf darauf hingewiesen, dass bei einer fortgesetzten mangelnden Bemühungspflicht die belangte Behörde weitere Kürzungen vorzunehmen hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Beurteilung der Verletzung der Bemühungspflicht handelt es sich stets um nicht verallgemeinerungsfähige konkrete Einzelfälle. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor. Die gegenständliche Entscheidung steht außerdem im Einklang mit der nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier